

Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2017

5411

Fachhochschulgesetz (FaHG)

(Änderung vom; Künstlerische Vorbildung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2017,

beschliesst:

I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 18. Abs. 1–4 unverändert.

Zulassungs-
beschränkungen

⁵ Die Regelung gilt sinngemäss für Leistungsbereiche, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind.

§ 28. Abs. 1 unverändert.

Staatsmittel

² Der Kanton kann im Rahmen des Globalbudgets Leistungsbereiche einer Hochschule finanzieren, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind und der Vorbildung für Gestaltung und Musik sowie für Tanz in der Berufsbildung dienen. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion regelt die Einzelheiten in einer Leistungsvereinbarung mit der Hochschule.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 30. ¹ Der Regierungsrat legt folgende Gebühren fest:
lit. a–d unverändert.

Gebühren
a. Ordentliche
Gebühren

e. Gebühren für die Benutzung des Angebots einer Einrichtung des Hochschulsports von Fr. 25 bis Fr. 100,

f. Gebühren für Vorbildungsangebote der ZHdK pro Studienjahr:

für Hochschulstufe Vollzeit: Fr. 8000 bis Fr. 14 000

für Hochschulstufe Teilzeit: Anteilsmässig reduzierte Gebühr für Vollzeit

für Berufsbildung: Fr. 2000 bis Fr. 3500.

Abs. 2–4 unverändert.

b. Zusätzliche
Gebühr

§ 31. Abs. 1 unverändert.

² Diese Regelung gilt für ausländische Studierende und für Absol-
vierende der Leistungsbereiche gemäss § 28 Abs. 2 sinngemäss.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referen-
dum.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit dem Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (FaHG, LS 414.10) wurde die Hochschule für Musik und Theater Zürich mit der Hochschule für Gestaltung und Kunst zur Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) zusammengeführt. Im Zeitpunkt der Erarbeitung des Gesetzes war noch nicht absehbar, wo die künstlerischen Vorbildungen auf den Sekundarstufen I und II, die auf die Zulassung zum Studium auf der Hochschulstufe vorbereiten, anzusiedeln waren. Unklar war ferner, auf welcher Stufe die Ausbildung Tanz zu führen sei. Aus diesen Gründen wurde im FaHG vorerst nur eine gesetzliche Grundlage für die Ausbildungen auf Hochschulstufe geschaffen.

In der Zwischenzeit haben sich die früheren Vorkurse und Fachausbildungen zu drei Vorbildungsangeboten entwickelt, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind. Deren Ansiedlung bei einer Hochschule hat sich allerdings als sinnvoll erwiesen. Die drei Vorbildungsangebote (Propädeutika) betreffen die Bereiche Gestaltung, Musik und Tanz. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage im FaHG zu schaffen.

2. Künstlerische Vorbildungen an der ZHdK

2.1. Gestaltung

Das gestalterische Propädeutikum wird in drei Varianten angeboten:

- Das ganzjährige Vollzeitpropädeutikum ist eine gestalterisch künstlerische Grundausbildung. Sie dient der Eignungsabklärung und der Vorbereitung auf ein Hochschulstudium in Kunst und Design. Die Voraussetzung für das Propädeutikum ist in der Regel ein anerkannter Mittelschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Ein anschliessendes Bachelorstudium im Bereich Kunst oder Design setzt in der Regel eine Berufsmaturität oder eine gymnasiale Maturität voraus. Anwärterinnen und Anwärter ohne Maturität haben die Möglichkeit, sich «sur dossier» zu bewerben.
- Das einsemestrige Vollzeitpropädeutikum richtet sich an Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits über gestalterisch-künstlerische Erfahrungen verfügen und ihr Studienziel kennen. Voraussetzung ist in der Regel eine musische Maturität mit Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit gestalterischer Berufsmaturität oder eine entsprechende Vorbildung mit dem Nachweis gestalterisch-künstlerischer Praxis. Das Semester entspricht dem zweiten Semester des ganzjährigen Propädeutikums.
- Das Teilzeitpropädeutikum ist eine dreisemestrige berufsbegleitende, gestalterisch-künstlerische Grundausbildung. Nach Abschluss des ersten oder zweiten Semesters ist ein prüfungsfreier Übertritt ins erste bzw. zweite Semester des ganzjährigen Vollzeitpropädeutikums möglich.

2.2. Musik

Das PreCollege Musik ist ein umfassendes, in der Regel zwei Semester dauerndes Programm zur Vorbereitung auf ein Musikstudium. Es richtet sich an Jugendliche ab dem 17. Altersjahr, die sich auf die hohen Anforderungen eines Musikstudiums vorbereiten möchten. Die Ausbildung besteht aus vielseitigen, studiums- und berufsrelevanten Modulen in Praxis, Theorie und allgemeiner Musikbildung. Im Hauptfach besteht die Möglichkeit, den Unterricht an der ZHdK zu nehmen (intern) oder mit der bisherigen Lehrkraft weiterzuarbeiten (extern). Die musikalische Ausbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem K&S Gymnasium. Das PreCollege Musik fördert die instrumentalen, vokalen und musikalischen Fähigkeiten. Es findet in Ergänzung zur schulischen oder beruflichen Ausbildung an Wochenenden im Toni-Areal statt.

2.3. Tanz

Das Grundstudium Tanz mit Einführungsklasse Tanz, das insgesamt sechs bis acht Semester dauert, bietet begabten Kindern – in der Regel ab acht Jahren – die Gelegenheit, tänzerische Erfahrungen zu sammeln und sich auf den nächsten Entwicklungsschritt, den Eintritt in das Grundstudium, vorzubereiten. In diesem Grundstudium – in der Regel ab elf Jahren – stehen die Vermittlung der Grundlagen des Balletts sowie die weitere Förderung des Gefühls für Rhythmik, Bewegung und Dynamik im Vordergrund. Lektionen in Modernem Tanz, Charaktertanz und tänzerischer Gestaltung erweitern das Programm. Der Unterricht findet an der Tanz Akademie Zürich (taz) statt, die aus der früheren Schweizerischen Ballettberufsschule hervorgegangen und organisatorisch bei der ZHdK angegliedert ist.

Nach Abschluss des Grundstudiums erfolgt der Übertritt in die berufliche Grundbildung Bühnentänzerin bzw. Bühnentänzer, die ebenfalls an der taz stattfindet. Die Ausbildung dauert drei Jahre und schliesst mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) in den Fachrichtungen zeitgenössischer und klassischer Tanz ab. Der anschließende Bachelor Contemporary Dance ist eine Hochschulausbildung.

Die Praxis zeigt, dass der Übertritt in die berufliche Grundbildung ein jahrelanges intensives Training voraussetzt, das bereits in frühester Kindheit beginnen muss. Das Grundstudium Tanz bildet die Grundlage für diese tänzerische Früherziehung und ist damit ein wichtiger Teil des Ausbildungskonzepts für die berufliche Grundbildung Bühnentanz.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 18 Abs. 5: Diese Ergänzung ist darauf zurückzuführen, dass neu gemäss § 28 Abs. 2 auch Leistungsbereiche einer Hochschule finanziert werden können, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind. Auch in diesem Bereich müssen Zulassungsbeschränkungen möglich sein.

§ 28 Abs. 2 bildet die gesetzliche Grundlage zur Finanzierung der genannten Leistungsbereiche der ZHdK im Rahmen ihres Globalbudgets. Es handelt sich dabei um eine Subvention im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. c des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Bildungsdirektion und der Hochschule festgelegt.

§ 30 Abs. 1 lit. e: Die Gebühr für die Benutzung des Angebots des akademischen Sportverbands Zürich ist in der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 (LS 414.20) festgelegt. Die Grundlage für solche Gebühren müssen in einem Gesetz im formellen Sinn verankert werden.

§ 30 Abs. 1 lit. f: Die Zulassungsprüfungen zu den betreffenden Hochschulausbildungen setzen grundsätzlich keinen Besuch der künstlerischen Vorbildungen voraus. Als besonderes Angebot zur besseren Prüfungsvorbereitung richten sie sich einerseits an Personen, die in ihren bisherigen Ausbildungen einen geringeren Bezug zum Bereich Gestaltung hatten. Im Bereich Musik geht es andererseits darum, ergänzend zur Förderung im Instrument auch eine musikalische Allgemeinbildung zu vermitteln. Die zu Beginn des Studiums verbesserte Studierfähigkeit hat sich unter anderem auch im Vergleich zu Studierenden aus dem Ausland als zielführend erwiesen.

Weil die Hochschule die Vorbildungen nicht zwingend anbieten muss, sind die Gebühren für die Bereiche Gestaltung und Musik hoch angesetzt. Der Gebührenrahmen von Fr. 8000 bis Fr. 14 000 wurde auf der Grundlage der bisher erhobenen Gebühren über alle Vorbereitungsangebote hinweg in Vollzeit errechnet. Er gilt für eine Ausbildungsdauer von zwei Semestern. Abstufungen in den Bereichen Gestaltung und Musik ergeben sich aus der unterschiedlichen Studienintensität in den einzelnen Angeboten.

Der Gebührenrahmen von Fr. 2000 bis Fr. 3500 für die Vorbildung Tanz ist im Vergleich mit den Bereichen Gestaltung und Musik tiefer angesetzt. Damit wird den zusätzlichen finanziellen Belastungen, die bei dieser Ausbildung für die Erziehungsberechtigten anfallen, Rechnung getragen. Dies sind insbesondere Kosten für das Internat, die sich bei voller Betreuung auf rund Fr. 12 000 pro Jahr belaufen. Das Internat, das eigens für angehende Tänzerinnen und Tänzer eingerichtet wurde, ermöglicht es talentierten, jedoch zum Teil in grosser geografischer Distanz wohnenden Jugendlichen, überhaupt erst an der Vorbildung teilzunehmen und später dann auch in die Berufsbildung einzutreten. Hinzu kommt, dass sich die Jugendlichen in der obligatorischen Schulzeit befinden. Jene, die aus der Romandie, dem Tessin oder dem Ausland kommen, besuchen deshalb vorab aus sprachlichen Gründen häufig nicht die öffentliche Volksschule, sondern eine Privatschule, was weitere Kosten von jährlich bis zu Fr. 19 000 nach sich ziehen kann.

§ 31 Abs. 2: Mit dieser Regelung wird der Anwendungsbereich von Abs. 1 auf die Absolvierenden der Leistungsbereiche gemäss dem neuem § 28 Abs. 2 erweitert. Von den Studierenden kann damit gleich wie von ausländischen Studierenden eine zusätzliche Gebühr verlangt werden, sofern sie keinen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

4. Kosten

Der Einbezug der künstlerischen Vorbildungsangebote als Leistungsbereiche ausserhalb des Hochschulbereichs ins FaHG ist kostenneutral, da die Kosten für die entsprechenden Angebote schon bisher im Globalbudget der ZHdK enthalten waren.

5. Antrag

Die künstlerischen Vorbildungsangebote in den Bereichen Gestaltung, Tanz und Musik sind unerlässlich für eine qualitativ hochstehende Ausbildung an der ZHdK. Ihre Integration ins FaHG ist sachgerecht und schafft eine verlässliche Grundlage zur Finanzierung. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorliegenden Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Staatsschreiber:

Beat Husi